

# Satzung des Bundesverbands Deutscher Krankenhausapotheker e.V.

*gültig seit:* 14.06.2003, zuletzt geändert am 12.05.2012

## § 1 Name und Sitz

### Abs. 1

<sup>1</sup> Der Verband führt den Namen "Bundesverband Deutscher Krankenhausapotheker (ADKA) e. V." .

<sup>2</sup> Er wurde am 9. Oktober 1985 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München, Registergericht, unter der Nummer VR 11474 eingetragen und führt den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“

### Abs. 2

<sup>1</sup> Sitz des Verbandes ist München.

<sup>2</sup> Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

<sup>3</sup> Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

## § 2 Zweck des Verbandes

### Abs. 1

<sup>1</sup> Der Verband fördert die wissenschaftliche und fachliche Weiterentwicklung der Krankenhauspharmazie sowie die beruflichen und ideellen Interessen der Krankenhausapotheker.

<sup>2</sup> Der Zweck des Verbandes wird insbesondere verwirklicht durch:

- <sup>3</sup> - Informationsvermittlung zur Sicherung des Berufsstandes auf hohem wissenschaftlichen und praktischen Niveau,  
- Förderung der Klinischen Pharmazie und klinisch-pharmazeutischer Dienstleistungen,  
- Vertretung der Krankenhauspharmazie gegenüber Bund, Ländern, Körperschaften, Standes- und Berufsverbänden und sonstigen Organisationen,  
- Öffentlichkeitsarbeit,  
- Zusammenarbeit mit pharmazeutischen Vereinigungen auf nationaler und internationaler Ebene,  
- Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Krankenhausapotheker,  
- Nachwuchsförderung in der Krankenhauspharmazie.

### Abs. 2

<sup>1</sup> Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden

<sup>2</sup> Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

### Abs. 3

<sup>1</sup> Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Abs. 4

<sup>1</sup> Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

### Abs. 5

<sup>1</sup> Gewählte Inhaber von Verbandsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

<sup>2</sup> Dem Präsidenten kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden.

<sup>3</sup> Hierzu legt die Mitgliederversammlung einen finanziellen Rahmen fest.

## § 3 Mitgliedschaften

### Abs. 1

<sup>1</sup> Ordentliches Mitglied kann auf Antrag werden, wer als Apotheker in einer Krankenhausapotheke oder im Krankenhaus hauptberuflich tätig und von einem Krankenhaus oder einem Krankenhausträger angestellt ist.

### Abs. 2

<sup>1</sup> Eine außerordentliche Mitgliedschaft ist möglich.

<sup>2</sup> Mitglieder im Ruhestand werden als außerordentliche Mitglieder geführt.

### Abs. 3

<sup>1</sup> Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften verleihen.

*Abs. 4*

<sup>1</sup> entfällt

*Abs. 5*

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

<sup>2</sup> Sie endet durch:

- <sup>3</sup> - Wegfall der Voraussetzung nach Abs. 1  
- Austritt  
- Ausschluss  
- Tod

*Abs. 6*

<sup>1</sup> Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Landesverbandsvorsitzenden zu erklären.

## **§ 4**      Beitrag

*Abs. 1*

<sup>1</sup> Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

<sup>2</sup> Er ist jährlich im voraus fällig.

<sup>3</sup> Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

*Abs. 2*

<sup>1</sup> Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 5**      Organe des Verbandes

*Abs. 1*

<sup>1</sup> Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Präsidium

## **§ 6**      Mitgliederversammlung

*Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

<sup>2</sup> Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

*Abs. 2*

<sup>1</sup> Die Einberufung erfolgt schriftlich durch das Präsidium unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.

*Abs. 3*

<sup>1</sup> Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung ist durch das Präsidium einzu-berufen, wenn ein dahingehender Beschluss der einfachen Mehrheit des Vorstandes vor-liegt oder wenn 15% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Präsidenten beantragen.

*Abs. 4*

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder-versammlung ist beschlussfähig.

*Abs. 5*

<sup>1</sup> Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer der ADKA zu protokollieren.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird vom Präsidenten gegengezeichnet.

*Abs. 6*

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzung und Verbandsordnung mit 2/3-Mehrheit, über Geschäfts- und Wahlordnung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 7**      Vorstand

*Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Landesverbände zusammen.

*Abs. 2*

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Verbandes im Sinne der von der Mitgliederversammlung erfolgten Beschlüsse und nach den Vorgaben aus § 2.

*Abs. 3*

<sup>1</sup> Der Vorstand bestellt auf Vorschlag des Präsidiums eine Geschäftsführung für den Verband.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben sind vertraglich zu regeln.

## **§ 8**      Präsidium

### *Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Präsidium besteht aus dem amtierenden Präsidenten (im folgenden "Präsident"), dem designierten Präsidenten (im folgenden "1. Vizepräsident"), dem vormaligen Präsidenten (im folgenden "2. Vizepräsident"), dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

<sup>2</sup> Dabei folgt nach jeweils einer Wahlperiode der 1. Vizepräsident dem Präsidenten und der Präsident dem 2. Vizepräsidenten in sein jeweiliges Amt ("Präsidial-Turnus").

### *Abs. 2*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren unter Berücksichtigung des Präsidial-Turnus ( §8 Abs 1) gewählt.

### *Abs. 3*

<sup>1</sup> Das Präsidium erledigt die laufenden Geschäfte des Verbandes, führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus und ist für die Kassenführung verantwortlich.

### *Abs. 4*

<sup>1</sup> Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten alleine oder durch den ersten Vizepräsidenten allein im Sinne des § 26 BGB vertreten.

### *Abs. 5*

<sup>1</sup> Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

### *Abs. 6*

<sup>1</sup> Das Präsidium ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Vorstand, zur Durchführung organisatorischer Aufgaben und verbandsspezifischer Dienstleistungen, eine Serviceabteilung einzurichten.

## **§ 9**      Landesverbände

### *Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Landesverbände der ADKA e. V. sind rechtlich unselbständige Gliederungen des Verbandes, die ihre Mitglieder im Bereich einer Apothekerkammer oder aufgrund freiwilligen Zusammenschlusses mehrerer Kammerbereiche haben.

<sup>2</sup> Ihre Organisation und Untergliederung bestimmen sie in Geschäftsordnungen.

<sup>3</sup> Pro Kammerbezirk gibt es einen Landesverbandsvorsitzenden.

## **§ 10**     Änderungen der Verbandsregularien

### *Abs. 1*

<sup>1</sup> Änderungen der Satzung und Verbandsordnung können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

### *Abs. 2*

<sup>1</sup> Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

### *Abs. 3*

<sup>1</sup> Änderungen der Geschäfts- und Wahlordnung können nur von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 11**     Auflösung

### *Abs. 1*

<sup>1</sup> Der Antrag auf Auflösung der ADKA e.V. muss schriftlich von mindestens 30% aller Mitglieder eingebracht werden.

### *Abs. 2*

<sup>1</sup> Der Antrag auf Auflösung des Verbandes ist einer Mitgliederversammlung, in der mindestens 20% aller Mitglieder anwesend sind, zur Beschlussfassung vorzulegen.

<sup>2</sup> Dieser Antrag muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

<sup>3</sup> Zur Auflösung der ADKA e.V. ist ein Beschluss von 3/4 der in dieser Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

<sup>4</sup> Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

<sup>5</sup> Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

### *Abs. 3*

<sup>1</sup> Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

<sup>2</sup> Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

*Abs. 4*

<sup>1</sup> Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

<sup>2</sup> Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

*Abs. 5*

<sup>1</sup> Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes sind dem zuständigen Finanzamt und dem Registergericht anzuzeigen.

## **§ 12**      Ergänzende Bestimmungen

*Abs. 1*

<sup>1</sup> Auf die Mitgliederzahl bezogene Prozentangaben dieser Satzung beziehen sich auf die Zahl der Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des laufenden Jahres.

## **§ 13**      Schlussbestimmung

*Abs. 1*

<sup>1</sup> Die neu gefasste Satzung wurde von der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung am 13. Mai 2006 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.